

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG

Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich innerhalb der in § 17 Abs. 1 genannten Frist zu bestätigen.

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname / Vorname oder
Bezeichnung bei einer juristischen
Person:

PLZ / Ort:

Straße / Hausnummer /

Adressierungszusätze:

- ☐ Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung *oder*
☐ Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten:

Familienname / Vorname oder
Bezeichnung bei einer
juristischen Person:

PLZ / Ort:

Straße / Hausnummer /

Adressierungszusätze:

Anschrift der Wohnung in die eingezogen wird:

PLZ / Ort:

Straße und Hausnummer:

Zusatzangaben (z.B. Stockwerks-
oder Wohnungsnummer):

In die oben genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en eingezogen:
Datum Einzug

Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnung eingezogen:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Familienname:

Vorname:

Bei weiteren Personen eigenes Blatt verwenden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Einzug der oben genannten Person/en in die oben bezeichnete Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person diese Bescheinigung ausstellen darf.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Datum

Unterschrift des **Wohnungsgebers** oder des **Wohnungseigentümers**

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten bei der Meldebehörde

Die Meldebehörde hat personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu erfassen, um deren Identität und Wohnadressen feststellen und nachweisen zu können.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Stadt Memmingen, Bürgeramt, Kalchstraße 10, 87700 Memmingen, Tel: +49 8331 850 3131, E-Mail: meldeamt@memmingen.de. Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Bundesmeldegesetz, dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz und der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten.

Die Meldebehörden dürfen nur nach Maßgabe dieser Gesetze oder sonstiger Rechtsvorschriften Melderegisterauskünfte an Private **erteilen oder** an öffentliche Stellen **übermitteln**. Gegen bestimmte Melderegisterauskünfte gibt es ein Widerspruchsrecht. Nähere Informationen hierzu können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

Die Meldebehörde haben nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren **aufzubewahren**. Für einen Teil der Daten gilt eine Löschfrist von 30 Tagen nach Wegzug oder Tod des Einwohners.

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Memmingen erreichen Sie unter „Stadt Memmingen, Datenschutzbeauftragter, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen, E-Mail: datenschutz@memmingen.de“. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.